

# Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V.

Erdweg 1 a, 50769 Köln-Worringen

Tel. : 0221/97844-0, Fax: 0221/97844-20, Mail: [sgworringen@t-online.de](mailto:sgworringen@t-online.de)



---

## Geschäftsordnung

gemäß § 22 der Vereinssatzung (beschlossen in der Verwaltungsratssitzung vom 21.11.2012)

### 1 Allgemeines

- 1.1. Der Verein gibt sich hiermit gemäß § 22/a der Satzung eine Geschäftsordnung.
- 1.2. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes und des Verwaltungsrates abgeändert oder ergänzt werden.

### 2 Sitzungen und Vereinsgremien

#### 2.1. Sitzung des Vorstandes

##### 2.1.1. Einberufung

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende ein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder beantragen. Die Einberufung soll durch schriftliche Einladung möglichst unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen

##### 2.1.2. Teilnehmer

Teilnehmer an den Sitzungen sind der in § 18 a-c der Vereinssatzung festgelegte Personenkreis und die Leitung der Geschäftsstelle. Nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, können andere Vereinsmitglieder oder Personen, deren Belange betroffen sind, zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

##### 2.1.3. Leitung

Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung beauftragt er einen Vertreter aus dem Vorstand mit der Leitung.

##### 2.1.4. Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit ist bei mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegeben. Andere Teilnehmer sind nicht stimmberechtigt.

##### 2.1.5. Protokoll

Die Ergebnisse einer Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und wird dann allen Vorstandsmitgliedern zur persönlichen und vertraulichen Verwendung zugeleitet.

##### 2.1.6. Sprechstunde

Der Vorstand bietet die Möglichkeit einer Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

---

## **2.2. Sitzung der Abteilungsleitung**

### **2.2.1. Einberufung**

Sitzungen der Abteilungsleitungen werden durch den Abteilungsleiter einberufen. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn die Hälfte der Abteilungsleitungsmitglieder eine Einberufung beantragt.

### **2.2.2. Teilnehmer**

Teilnehmer an den Sitzungen sind die in der jeweiligen Abteilungsversammlung der Abteilung gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung. Der Abteilungsleiter kann Abteilungsmitglieder, deren Belange betroffen sind, zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten einladen. Vertreter des Vorstandes können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

### **2.2.3. Leitung**

Sitzungsleiter ist der Abteilungsleiter. Im Falle seiner Verhinderung, übernimmt der stellv. Abteilungsleiter die Leitung der Sitzung. Sollte die Abteilung nicht über diese Position verfügen, wird ein Sitzungsleiter durch die Teilnehmer gewählt.

### **2.2.4. Beschlussfähigkeit**

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### **2.2.5. Protokoll**

Der Protokollführer hält die Ergebnisse im Sitzungsprotokoll fest. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden und allen Abteilungsleitungsmitgliedern zur persönlichen Verwendung zugeleitet werden. Ebenso ist immer ein Exemplar an den Vorstand zwecks Information zu senden. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

## **2.3. Sitzung des Verwaltungsrates**

### **2.3.1 Einberufung**

Auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn sechs seiner Mitglieder dies beantragen, tritt der Verwaltungsrat zusammen.

### **2.3.2. Teilnehmer**

Teilnehmer an den Sitzungen, sind der in § 20 a-d der Vereinssatzung festgelegte Personenkreis und die Leitung der Geschäftsstelle. Bei Bedarf sind Gäste zulässig, die vom Vorstand zum jeweiligen TOP eingeladen werden können.

### **2.3.3. Leitung**

Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung beauftragt er seinen Stellvertreter aus dem Vorstand mit der Leitung.

### **2.3.4. Beschlussfähigkeit**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, jede anwesende Abteilung mit einer Stimme und der Vorsitzende des Jugendausschusses.

---

### **2.3.5. Protokoll**

Die Leitung der Geschäftsstelle protokolliert die Sitzung. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden und allen stimmberechtigten Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

## **2.4. Mitgliederversammlung**

### **2.4.1 Einberufung**

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, durch Aushang an den Übungs- und Trainingsstätten sowie auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

### **2.4.2. Teilnehmer**

Zur Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder zugelassen. Sie müssen sich als Mitglied ausweisen und in eine Anwesenheitsliste eintragen. Der Versammlungsleiter kann Gästen, sowie bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter, Zutritt gestatten, jedoch besitzen sie kein Wahlrecht.

### **2.4.3. Leitung**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

### **2.4.4. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche bzw. geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag und erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

### **2.4.5. Protokoll**

Das Protokoll ist von der Leitung der Geschäftsstelle zu führen und von ihr sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist nach der Versammlung in der SG Geschäftsstelle einzusehen.

## **2.5. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

### **2.5.1 Einberufung**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die unter 2.4. niedergelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gültig.

## **2.6. Sitzung der Abteilung**

### **2.6.1. Einberufung**

Die Einladung erfolgt durch die Abteilungsleitung unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens alle zwei Jahre ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

---

**2.6.2. Teilnehmer**

Zu der Abteilungsversammlung sind nur Abteilungsmitglieder zugelassen. Gegebenenfalls sind vorab angekündigte Gäste zulässig, haben allerdings kein Wahlrecht.

**2.6.3. Leitung**

Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter leitet die Abteilungsversammlung.

**2.6.4. Beschlussfähigkeit**

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

**2.6.5. Protokoll**

Der Protokollführer hält die Ergebnisse im Sitzungsprotokoll fest. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden und allen Abteilungsmitgliedern zur persönlichen Verwendung zugeleitet werden. Ebenso ist immer ein Exemplar an den Vorstand zwecks Information zu senden. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

**2.7. Sitzung des Jugendausschusses**

**2.7.1. Einberufung**

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses oder seines Stellvertreters.

**2.7.2. Teilnehmer**

Teilnehmer sind die von der Abteilung gewählten Vertreter für den Jugendausschuss, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, der geborenes Mitglied des Jugendausschusses ist.

Wählbar hierfür sind alle Vereinsmitglieder im Alter von 16 bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

**2.7.3. Leitung**

Die Leitung hat der Vorsitzende des Jugendausschusses oder sein Stellvertreter.

**2.7.4. Beschlussfähigkeit**

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

**2.7.5. Protokoll**

Der Protokollführer hält die Ergebnisse im Sitzungsprotokoll fest. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden und allen Mitgliedern des Jugendausschusses zur persönlichen Verwendung zugeleitet werden. Ebenso ist immer ein Exemplar an den Vorstand zwecks Information zu senden. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

### **3 Verantwortungsbereiche**

Die Verantwortungsbereiche richten sich nach den § 15, 18, 20 und 25 der Vereins-satzung

### **4 Ehrenmitglieder**

#### **4.1. Ernennung**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungslei-tung durch den Vorstand.

#### **4.2. Empfehlung zur Ernennung**

**4.2.1** Mindestalter 50 Jahre

**4.2.2** mind. Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren

**4.2.3** außergewöhnliche Leistungen, die über die normale Mitgliedschaft hinausgehen